

Besondere Vertragsbedingungen

Übernahme, Transport und Verwertung Schadstoffsammlung

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand:05/2025)

Zu Punkt 4. Unterauftragnehmereinsatz

Punkt 4.1 wird wie folgt ergänzt:

Kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Havarie, Streik) durch den AN die Übernahme der Abfälle in den unter Punkt 4 der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Zeiträumen nicht realisiert werden, so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen und zu seinen Lasten für Ersatz zu sorgen. Das durch den AN als Ersatz gestellte Unternehmen muss den gleichen in dieser Ausschreibung genannten rechtlichen Anforderung entsprechen und sich den dort genannten Bestimmungen unterwerfen. Das gewählte Unternehmen ist dem AG zu benennen.

Ist dies dem AN nicht möglich, so behält sich der AG vor, sich für den Zeitraum, in dem der AN nicht leisten kann, eines anderen Entsorgungsunternehmens seiner Wahl zu bedienen. Eventuell daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Zu Punkt 11. Preise

Punkt 11.1 wird geändert und wie folgt abgefasst:

Für den 1. Vertragszeitraum bis zum 31.12.2027 gelten die Preise entsprechend der Angebotsabgabe des Bieters in der Ausschreibung als Festpreise.

Dies gilt nicht im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohntarifvertrages sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen. Dann kann vom Auftragnehmer mit schriftlichem Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung beim Auftraggeber beantragt werden. Anträge dürfen nach Prüfung nur ab Tag des Posteinganges beim Auftraggeber Berücksichtigung finden. Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zustande, steht beiden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter. Für die Zeiträume etwaiger Vertragsverlängerungen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Preisanpassung, sofern diese branchenbezogen nachvollziehbar begründet sind. Dazu sind entsprechende Belege und Nachweise vorzulegen.

Die Preisänderung wird erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber zum nächsten Ersten des Folgemonates, frühestens jedoch mit in Kraft treten der Tarifierhöhung entsprechend des Lohntarifvertrages, wirksam.

Punkt 11.2 wird geändert und wie folgt abgefasst:

Auf Grund besonderer Gegebenheiten können Leistungen hinzukommen. Hierüber wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber vorher schriftlich informiert. Der Umfang der hinzukommenden Leistungen kann maximal 20 % des derzeitigen Volumens betragen. Die Leistungen werden in den bestehenden Vertrag eingebunden und sind vom Auftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen zu realisieren.

Zu Punkt 12. Einreichen der Rechnung

Punkt 12. wird wie folgt ergänzt:

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Basis der in den betreffenden Verbleibsnachweisen eingetragenen Abfallmengen und den vom AN zu den Abfallarten in EURO pro Tonne angebotenen Einheitspreisen.

Auf den Rechnungen sind eindeutig die Auftragsnummer, der berücksichtigte Lieferzeitraum, die einzelnen Abfallarten mit den Gesamtmengen sowie die Nummern der betreffenden Verbleibsnachweise zu vermerken. Rechnung mit vertragsfremden Leistungen sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Die Rechnungslegung soll über Sammelrechnungen erfolgen, die den Lieferzeitraum eines Monats betreffen. Rechnungen über andere Lieferzeiträume sind nicht zulässig.

Über die Entsorgung von *Betriebsabfällen* sind gesonderte Rechnungen zu stellen.

Die Rechnungsanschrift lautet: Stadtreinigung Leipzig
Geithainer Straße 60
04328 Leipzig

Die Rechnung ist an folgende E-Mailadresse zu übersenden:

Rechnungseingang@srleipzig.de